

Kurzbericht
zur internen Akkreditierung

Anhang „Prüfungskonzept“

|  |  |
| --- | --- |
| Studiengang, Abschlussgrad(Bei Umbenennung auch Angabe der vorherigen Studiengangbezeichnung) | * …
 |

|  |
| --- |
| **Die folgenden Zusatzfragen sind infolge novellierter rechtlicher Vorgaben von allen Studiengängen des internen Akkreditierungszyklus 2025/26 zu beantworten und den externen Gutachter\*innen sowie der SK1 als Anhang zum Kurzbericht vorzulegen.****Bitte beachten Sie hierzu auch die zusätzlichen Erläuterungen auf Seite 3.** |

V1 0 | 19.05.2025

# Prüfungskonzept

### Falls in Ihrem Studiengang Module mit mehreren Prüfungsleistungen vorgesehen sind[[1]](#footnote-1):

**Bitte listen Sie die auftretenden, typischen Prüfungskonstellationen in der Tabelle auf, erläutern Sie die didaktische Begründung der intendierten Kombinationen, und benennen Sie beispielhaft ein oder mehrere Module Ihres Studiengangs, für die dies zutrifft.**

Hinweis: Mehrere Modul-Teilprüfungen (z. B. mündlicher Beitrag (Präsentation) + Klausur) sind gemäß §12 Abs. 5 Nr. 4 des novellierten Akkreditierungsrechts nur zulässig, sofern dies dem kompetenzorientierten Prüfen im Sinne des Constructive Alignments dient. Andernfalls ist die Prüfungslast eines Moduls auf *eine* Prüfung zu begrenzen.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| # | Prüfungs-konstellation | Didaktische Begründung | Modul-beispiel(e) |
| Beispiel (Zeile bitte löschen): | Präsentation[semesterbegleitend] +Klausur[abschließend] | *Die folgenden Textbeispiele dienen der Hilfestellung:** Die Kombination aus [Präsentation] und [Klausur] ist notwendig, um [Begründung auf Basis kompetenzorientierten Prüfens].
* Durch die Kombination aus [Präsentation] und [Klausur] ist es möglich, einen komplexen Kompetenzerwerb hinsichtlich [Modul-Qualifikationsziel A], als auch [Modul-Qualifikationsziel B] adäquat festzustellen.
* Durch die Kombination aus [Präsentation] und [Klausur] wird gewährleistet, dass [kompetenzbezogene Begründung]. / Ohne sie kann nicht gewährleistet werden, dass (…).
 | * M1.1 Einführung in die Betriebswirtschaftslehre
 |
| 1 | [Prüfungsform] + [Prüfungsform] | [Begründung] | * [Modultitel]
 |
| 2 | [Prüfungsform] + [Prüfungsform] | [Begründung] | * [Modultitel]
 |
| … |  | ***ggf. weitere Zeile(n) einfügen*** |  |

**Falls gewünscht, können Sie im Folgenden weitere Erläuterungen zur Prüfungskonzeption in Ihrem Studiengang (z. B. modulübergreifende Überlegungen) darlegen:**

Antwort

### Bitte stellen Sie dar, wie eine adäquate Prüfungsorganisation sichergestellt wird.

Hinweis: Gemeint ist, wie übermäßige Häufungen von Prüfungen innerhalb kurzer Zeit am Ende der Vorlesungszeit vermieden bzw. Modul(teil-)prüfungen über das Semester verteilt werden, und welche fakultätsinterne Abstimmung hierzu stattfindet.

Antwort

### Bitte beschreiben Sie, mittels welcher Mechanismen innerhalb des Studiengangs bzw. der Fakultät eine angemessene Prüfungsbelastung sichergestellt und ggf. ersichtliche Probleme (z.B. hohe Durchfallquoten oder häufiger Aufschub von Prüfungen in spezifischen Modulen) erkannt werden, und welche Maßnahmen ggf. ergriffen werden.

Hinweis: Hierbei kann es sich z. B. um regelmäßige Auswertungen von Monitoringdaten handeln, Studierenden- und/oder Absolvent\*innenbefragungen, wiederkehrende Kohortentreffen, weitere Feedbackformate wie TAPs etc.

Antwort

# Hintergrund

Mit der Novellierung der Akkreditierungsvorgaben (d. h. der sogenannte „Musterrechtsverordnung (MRVO)“ der KMK und der Studienakkreditierungsverordnungen der Länder) in 2024/2025 wurde das Thema Prüfungsbelastung in Studiengängen einer Neubetrachtung unterzogen.

Der seit langem in Hochschulgesetz (§63 Abs. 1 HG NRW) und dem bisherigem Akkreditierungsrecht (§12 Abs. 5 Nr. 4 StudakVO) formulierte Grundsatz „Module sind in der Regel mit nur einer Prüfung abzuschließen“ wird infolgedessen neu gefasst. Ins Zentrum rücken stattdessen fortan eine Betonung des kompetenzorientierten Prüfens (Constructive Alignment) sowie die Sicherstellung einer angemessenen Prüfungslast unter Einbindung studentischen Feedbacks.

Zugleich geht dieser Wandel mit der zusätzlichen Anforderung eines zu formulierenden „Prüfungskonzepts“ einher, welches im Zuge aller Begutachtungen und Akkreditierungsentscheidungen nach dem 01. August 2025 einzufordern ist. Als systemakkreditierte Hochschule ist die TH Köln dazu verpflichtet, die Beachtung der novellierten Kriterien mit diesem Stichtag sicherzustellen und zu prüfen.

# Relevante Auszüge aus den rechtlichen Vorgaben

Das novellierte Akkreditierungsrecht[[2]](#footnote-2) beschreibt in §12 Abs. 5 Nummer 4 die Anforderungen an die Prüfungslast von Studiengängen wie folgt:

|  |
| --- |
| **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**(5) 1Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. 2Dies umfasst insbesondere (…)1. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, die in einem Prüfungskonzept stimmig begründet wird und deren Belastungsangemessenheit regelmäßig unter Einbezug von Studierenden im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges im Sinne von § 14 bewertet wird; Module sollen einen Umfang von mindestens fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen. (…)

**§ 14 Studienerfolg**1Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. 2Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. 3Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. (…) |

In der Begründung zu § 12 Abs. 5 wird hierzu weiter erläutert:

|  |
| --- |
| Mit u. a. einer adäquaten und belastungsangemessenen Prüfungsdichte und -organisation nach Nummer 4 wird sichergestellt, dass der Studiengang so ausgestaltet ist, dass er innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann. Hierbei sind entsprechend der didaktischen Konzeption und im Sinne des in § 12 Absatz 4 verankerten Prinzips des kompetenzorientierten Prüfens auch mehrere (kleinere) Prüfungen pro Modul möglich, sofern damit eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation sichergestellt ist. Diese ist stimmig zu begründen und unter Einbezug von Studierenden im Rahmen des kontinuierlichen Monitorings i. S. v. § 14 zu bewerten. Hierzu bedarf es eines Prüfungskonzepts, aus dem hervorgeht, dass die Prüfungsgesamtbelastung, bezogen auf den jeweiligen Studiengang, insgesamt angemessen ist. Prüfung meint hier jeweils den rechtssicheren Nachweis, dass das Qualifikationsziel des Moduls erreicht wurde. Dazu gehören auch Vorleistungen, Studienleistungen oder sonstige Nachweise, wie z. B. Ableistung eines Praktikums, Durchführung eines Laborversuchs, Teilnahme an Exkursionen. (…)Wenn Studiengänge systematisch mehr als eine Prüfung pro Modul vorsehen, sind im Rahmen der Studiengangskonzeption die typischen Prüfungskonstellationen auf Ebene des Studiengangs darzustellen. Neben Didaktik und Kompetenzorientierung muss durch das Konzept für Gutachtende ersichtlich werden, dass die Gesamtbelastung durch die Prüfungen angemessen ist, sich durch die Erhöhung der Anzahl an Prüfungen nicht erhöht und eine sinnvolle Verteilung der Prüfungslast über das Semester gewährleistet wird. |

1. Betreffende Prüfungskonstellationen werden in Spalte N „Prüfungsleistung“ des Tabellenblatts 2 der Modulmatrix erkennbar. Sie sind dort durch eine „und“-Verknüpfung gekennzeichnet, z. B. „mündlicher Beitrag (30%) und Klausur (70%). [↑](#footnote-ref-1)
2. [KMK (2024). Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.11.2024)](https://www.akkreditierungsrat.de/sites/default/files/downloads/2024/2024_11_21-Musterrechtsverordnung.pdf). [↑](#footnote-ref-2)